

Beschlussvorlage

Organisationseinheit Kreistagsgeschäftsstelle	Datum 02.03.2020	Drucksachen-Nr. 2020/049
--------------------------------------------------	---------------------	------------------------------------

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungsart	↓ Sitzungstermin/e
Verwaltungs- und Finanzausschuss	nicht öffentlich	11.05.2020
Kreistag	öffentlich	25.05.2020

Tagesordnungspunkt 9

**Ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter am
Verwaltungsgericht Freiburg für die Wahlperiode 2020 - 2025**

Beschlussvorschlag

Die von den jeweiligen Vorschlagsträgern benannten Personen werden in die Vorschlagsliste aufgenommen, die dem Verwaltungsgericht Freiburg für die Wahl der ehrenamtlichen Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterinnen für die Wahlperiode 2020 - 2025 vorzulegen ist.

Vorberatung

Der Verwaltungs- und Finanzausschuss hat am 11.05.2020 vorberaten. Er empfiehlt einstimmig den Beschlussvorschlag.

Sachverhalt

Ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter wirken bei den mündlichen Verhandlungen und den Urteilsfindungen mit gleichen Rechten wie die Richter mit (§ 19 VwGO). Ihre Amtszeit beträgt fünf Jahre. Nach § 27 VwGO werden sie zu höchstens zwölf ordentlichen Sitzungstagen pro Jahr herangezogen. Der Sitzungsort ist Freiburg.

Die derzeitige Amtszeit wird am 6. September 2020 enden. Die Anzahl der Kammern beim Verwaltungsgericht Freiburg liegt mittlerweile bei 13 Kammern und hat sich damit mehr als verdoppelt.

Der Landkreis Konstanz muss dem Verwaltungsgericht Freiburg daher eine Wahlvorschlagsliste mit 34 Personen (bisher 22 Personen) bis spätestens Anfang Mai 2020 vorlegen. Dieses wählt dann aus dem Vorschlag 17 ehrenamtliche Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter aus. Die Aufstellung der Wahlvorschlagsliste für die neue Wahlperiode obliegt dem Kreistag.

Für die Benennung der 34 Personen, die dem Verwaltungsgericht für den Landkreis Konstanz vorgeschlagen werden können, wurde das Verfahren bei der Sitzzuteilung nach der Wahl des Kreistags (Sainte-Laguë/Schepers) vorgeschlagen.

Fraktion / Partei	Mitglieder im Kreistag	Anzahl der Vorschlagenden
CDU	20	9 Personen
GRÜNE	18	8 Personen
FW	14	7 Personen
SPD	10	5 Personen
FDP	6	3 Personen
DIE LINKE	3	1 Person
AfD	2	1 Person
Summe	73	34 Personen

Bei der Aufstellung der Vorschlagslisten sind insbesondere die §§ 20 bis 22 der VwGO (siehe **Anlage 1**) zu beachten. Danach dürfen u. a. Angehörige des öffentlichen Dienstes nicht in die Vorschlagsliste aufgenommen werden.

So wurden bei früheren Vorschlägen z. B. Schreiner, Maschinenschlosser, Geschäftsführer, Ingenieure und andere benannt, deren Berufsangabe nicht erkennen ließ, dass sie als Beamte oder Angestellte im öffentlichen Dienst tätig sind. Diese Personen mussten dann nach ihrer Wahl von ihrem Amt entbunden werden. Eine Häufung derartiger Fälle kann dazu führen, dass eine Nachwahl erforderlich wird. Dies gilt es bereits im Vorfeld der Benennung zu verhindern und deshalb wurde im Anschreiben an die Vorschlagsträger nochmals explizit auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Der Präsident des Verwaltungsgerichtes Freiburg hat darüber hinaus erneut darum gebeten, dass – soweit dies möglich und angezeigt ist – auch die Gründe berücksichtigt werden, die dazu berechtigen, das Amt des ehrenamtlichen Richters abzulehnen. Die Vorschlagsträger haben daher von allen Vorgeschlagenen das schriftliche Einverständnis eingeholt. Die Einverständniserklärungen liegen der Verwaltung vor.

Für die Aufnahme in die Vorschlagsliste benötigen die Vorgeschlagenen die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistags, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (§ 28 VwGO).

Die Verwaltung schlägt vor, die Benannten in die dem Verwaltungsgericht Freiburg vorzulegende Vorschlagsliste aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Entfällt.

Anlagen

Anlage 1 - Auszug aus der Verwaltungsgerichtsordnung

Anlage 2 - Vorschlagsliste